



WEISUNGEN

betreffend die finanziellen Beiträge zur Unterstützung der Bewahrung des Kulturerbes durch den Kanton

Die Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,
eingesehen Artikel 19 bis 20 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) vom 15. November 1996;
eingesehen das Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen,
immateriellen und sprachlichen Kulturerbes (RBKE) vom 19. Juni 2019;
beschliesst:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ In Anwendung der Artikel 20a KFG sowie 5 bis 9 RBKE regeln die vorliegenden Weisungen die Vergabe finanzieller Unterstützungen an Institutionen, die Kulturgütersammlungen von kantonalem Interesse besitzen, und an solche, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes einsetzen, sowie die Vergabe finanzieller Unterstützungen für Bewahrungsmassnahmen zugunsten von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse.

² Sämtliche Personen-, Standes-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in den vorliegenden Weisungen und den dazugehörigen Bestimmungen verwendet werden, gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Art. 2 Anrecht auf finanzielle Unterstützung

Niemand kann ein Anrecht auf finanzielle Unterstützung geltend machen.

Art. 3 Kategorien, Ziele und Formen der Unterstützungen

¹ Die Dienststelle für Kultur (nachstehend: die Dienststelle) unterstützt Institutionen, Projekte und Bewahrungsmassnahmen, die das bewegliche, dokumentarische, immaterielle und sprachliche Kulturerbe gemäss Artikel 19 KFG betreffen.

² Die Unterstützung hat das Ziel, zur Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse im Sinne von Artikel 20 KFG beizutragen.

Art. 4 Formen der finanziellen Unterstützungen

Die finanziellen Unterstützungen können folgende Formen haben:

- a) finanzielle Unterstützungen an Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen:
 - i) mehrjährige Betriebsbeiträge;
 - ii) Projektbeiträge;
- b) finanzielle Unterstützungen an Institutionen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen;
- c) finanzielle Unterstützungen an Massnahmen zur Bewahrung von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse.

Art. 5 Anerkennung des kantonalen Interesses

¹ Die Anerkennung des kantonalen Interesses gemäss Art. 5 RBKE ist eine Voraussetzung für die Vergabe einer Unterstützung. Dieses Interesse ist von ständiger Art und kann nur dann von der Instanz, welche die Anerkennung ausgesprochen hat, aufgehoben werden, wenn die Vergabebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

² Das kantonale Interesse eines beweglichen oder dokumentarischen Kulturguts, das nicht im Besitz des Kantons ist, kann nur mit dem Einverständnis des Besitzers anerkannt werden. Die Anerkennung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Besitzer und dem Kanton und verpflichtet den Eigentümer, die Kulturgüter unversehrt zu erhalten und dem Kanton bei einer freiwilligen Veräusserung der Kulturgüter, die Gegenstand der Vereinbarung sind, das Vorkaufsrecht zu gewähren.

³ Der Antrag um Anerkennung des kantonalen Interesses eines Bestandteils des Kulturerbes oder einer Kulturgütergruppe kann der Dienststelle jederzeit unterbreitet werden, im Zusammenhang mit einem ersten Unterstützungsantrag dafür, im Sinne der vorliegenden Weisungen oder unabhängig von einem Unterstützungsantrag.

⁴ Die Kulturgüter von anerkanntem kantonalem Interesse werden in die Bestandsaufnahme des Informationssystems zum Kulturerbe im Sinne von Art. 20e KFG aufgenommen.

Kapitel 2 **Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen**

Art. 6 Zulässigkeitsbedingungen

Die Dienststelle kann, im Rahmen der Gelder, für die sie zuständig ist, Institutionen unterstützen, die kumulativ die folgenden Punkte erfüllen:

- a) sie sind im Besitze von Sammlungen von kantonalem Interesse, deren Eigentümer sie sind oder die sie garantiert während mindestens fünfzig Jahren besitzen können;
- b) sie haben eine anerkannte Rechtsform und verfolgen keinen gewinnbringenden Zweck;
- c) sie verfügen über eine professionelle und ständige wissenschaftliche Leitung, die zwei der folgenden drei Professionalitätskriterien erfüllt, welche die Konferenz der Walliser Kulturdelegierten definiert hat:
 - i) Ausbildung;
 - ii) Erfahrung;
 - iii) Anerkennung im professionellen Umfeld;
- d) sie verfügen über ein Konzept und einen Entwicklungsplan der Sammlungen sowie über eine Betriebsstrategie, die namentlich eine angemessene Öffnung für die breite Bevölkerung vorsieht;

- e) sie verfügen über ein regelmässig gemäss den Normen und Standards ihres Tätigkeitsbereichs nachgeführtes Inventar ihrer Sammlungen und sie vermitteln die Sammlungen systematisch;
- f) sie verfügen über eine gesicherte Finanzierung, die mindestens jener des Kantons entspricht, wobei Sach- und Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden;
- g) sie passen sich den fachspezifischen Regeln ihres Tätigkeitsbereichs an und anerkennen insbesondere die ethischen Richtlinien, die von den nationalen Fachinstanzen ihres Tätigkeitsbereichs angenommen wurden, und setzen diese um.

Art. 7 Mehrjährige Betriebsbeiträge

Die Unterstützungen werden grundsätzlich für eine Periode von vier Jahren gewährt, gestützt auf die folgenden Kriterien und die Beurteilung durch die kantonale Kommission für Kulturerbe (nachstehend: die Kommission):

- a) Qualität, Intensität und Stichhaltigkeit der Erschliessung, der Aufbewahrung, der Inventarisierung und der Vermittlung der Sammlung;
- b) Ausstrahlung und Qualität der Institution, namentlich gemessen an der Nutzung ihrer Angebote, an ihren Publikationen, an den umgesetzten Kooperationen und ihrem langfristigen Engagement;
- c) Bedeutung der Sammlung in Bezug auf deren Einzigartigkeit, deren Umfang, deren kulturellem Wert und deren Stichhaltigkeit für das Wallis;
- d) Qualität, Stellenwert und Stichhaltigkeit der Vermittlungstätigkeit gegenüber der breiten Bevölkerung.

Art. 8 Projektbeiträge

Die Unterstützungen werden basierend auf folgenden Beurteilungskriterien und der Einschätzung durch die Kommission gewährt:

- a) die kulturelle und historische Bedeutung der betreffenden Kulturgüter;
- b) die Dringlichkeit der Massnahmen, die Gegenstand des Gesuchs sind;
- c) das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen;
- d) die Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter;
- e) das langfristige Engagement der Institution.

Kapitel 3 **Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen**

Art. 9 Art der zugelassenen Vereine oder Stiftungen

Das Departement kann Vereine oder Stiftungen unterstützen,

- a) die Besitzer von Kulturgütern in Bezug auf deren Bewahrung fördern, unterstützen, koordinieren und beraten;
- b) die Verzeichnisse oder Dokumentationen erstellen;
- c) die wissenschaftliche Studien durchführen;
- d) die Bewahrungsaktionen durchführen.

Art. 10 Zulassungsbedingungen

Die Dienststelle kann im Rahmen der Gelder für die sie zuständig ist, Vereine und Stiftungen unterstützen, die kumulativ:

- a) eine anerkannte Rechtsform haben;
- b) keinen gewinnbringenden Zweck verfolgen;
- c) auf dem gesamten Kantonsgebiet oder, im Falle des sprachlichen Kulturerbes, in einer der beiden Sprachregionen des Kantons tätig sind;
- d) über eine gesicherte Finanzierung verfügen, die mindestens jener des Kantons entspricht, wobei Sach- und Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden;
- e) nicht mit einer oder mehreren anderen ebenfalls unterstützten Institutionen doppelspurig fahren.

Art. 11 Beurteilungskriterien

Die Unterstützungen werden unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien und aufgrund der Beurteilung durch die Kommission vergeben:

- a) Ausstrahlung, Qualität, Nachhaltigkeit und Effizienz des Vereins oder der Stiftung;
- b) Ausdehnung des Wirkungsradius, wobei die Institutionen, die weiträumig arbeiten, bevorzugt werden;
- c) wissenschaftliches und professionelles Niveau der Projekte des Vereins oder der Stiftung.

Kapitel 4 **Finanzielle Unterstützungen für Massnahmen zur Bewahrung von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse**

Art. 12 Unterstützungsart und -kriterien

¹ Die Dienststelle kann, im Rahmen der Kredite, für die sie zuständig ist, Gemeinden, Burgergemeinden sowie natürliche und juristische Personen bei Massnahmen zur Bewahrung eines Bestandteils des Kulturerbes von kantonalem Interesse unterstützen.

² Die Unterstützung kann Inventarisierungs-, Erhaltungs- oder Restaurierungsmassnahmen betreffen, deren Finanzierung mindestens in gleicher Höhe wie der Beitrag des Kantons gesichert ist.

³ Die unterstützten Massnahmen halten sich an die Sach- und Fachregeln des betroffenen Bereichs.

⁴ Vorausgesetzt, dass die Kommission, aufgrund einer vorhergehenden Einschätzung, zu der Auffassung gelangt, dass die Bestandteile, die Gegenstand des Antrags sind, von potenziellem kantonalem Interesse sind, kann die Dienststelle das Erstellen eines Inventars und/oder einer Expertise unterstützen, welche es ermöglicht, das kantonale Interesse aller oder eines Teils der betroffenen Kulturgüter definitiv festzustellen.

Art. 13 Beurteilungskriterien

Die Unterstützungen werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Beurteilungskriterien vergeben sowie aufgrund der Beurteilung durch die Kommission:

- a) Notwendigkeit, Dringlichkeit und Stichhaltigkeit der Bewahrungsmassnahme;
- b) Qualität, Machbarkeit, Stichhaltigkeit und Nachhaltigkeit des Umsetzungsplans der Bewahrungsmassnahme.

Kapitel 5 Vorgehen und Modalitäten

Art. 14 Vorgehen und Modalitäten

¹ Die in den Kapiteln 2 und 3 präsentierten finanziellen Unterstützungen sind Gegenstand punktueller Ausschreibungen, jene im Kapitel 4 können jederzeit bei der Kommission beantragt werden.

² Für die finanziellen Unterstützungen, die in den Kapiteln 2, 3 und 4 präsentiert sind, definiert die Dienststelle nach Anhörung der Kommission individuelle spezifische Vorgehen, Fristen und Modalitäten.

³ Sie führt diese Bestimmungen, die auf der Website des Kantons Wallis zugänglich sind, regelmässig sowie auf Anfrage nach.

⁴ Für Unterstützungen, die auf Ausschreibung hin vergeben werden, gelten die Vorgehen und Modalitäten, die am Datum der Bewerbungseröffnung in Kraft sind, für fortlaufende Unterstützungen jene am Einreichungsdatum des Antrags.

⁵ Eine Institution, eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen dieses Programms unterstützt wird, kann gleichzeitig im Rahmen eines anderen Programms oder einer anderen Unterstützung im Sinne dieser Weisungen von der Dienststelle unterstützt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um denselben Antrag.

Art. 15 Entscheide

¹ Vorausgesetzt, dass die Anträge vollständig und aufgrund der formellen Kriterien und Zulässigkeitsbedingungen zulässig sind, werden sie von der Dienststelle der Kommission für einen Vorentscheid unterbreitet.

² Aufgrund des Vorentscheids und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Entscheids geltenden finanziellen Verantwortungen, fällt die Departementsvorsteherin bzw. die Dienststelle ihren Entscheid, welche den Antragstellern schriftlich mitgeteilt wird.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten per sofort in Kraft.

Die Vorsteherin des Departments für
Gesundheit, Soziales und Kultur

Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin



Sitten, den 11 MARS 2020